

ARBEITSGEMEINSCHAFT
der Schwerbehindertenvertretungen
des Bundes und der Länder

Berlin, 27. Oktober 2003

Postanschrift: 11019 Berlin (BMWA)
Hausanschrift: Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Az.: 1 - 17.6

(Bei Antwort bitte angeben)

Görtemaker, BMWA · 11019 Berlin
Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung
Herrn Klaus Kirschner, MdB
SPD-Fraktion
Platz der Republik 1
11011 Berlin

<p>(13) Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung Ausschussdrucksache 0362 vom 05.11.03 15. Wahlperiode</p>
--

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung
schwerbehinderter Menschen
BT-Drucksache 15/1783

hier: § 95 Abs. 2 SGB IX

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

die vorgeschlagenen Änderungen werden von unserer Arbeitsgemeinschaft für sinnvoll und
hilfreich gehalten.

Eine große Enttäuschung entstand jedoch dadurch, dass aus dem Referentenentwurf vom
8. September 2003 die Ergänzung zu § 95 Abs. 2 SGB IX in den jetzigen Gesetzentwurf nicht
übernommen wurde. Es handelt sich hierbei um die Anhörung der Schwerbehindertenvertretung
als Wirksamkeitsvoraussetzung für eine Entscheidung, die schwerbehinderte Menschen
betreffen.

Die Schwerbehindertenvertretung hat kein Mitbestimmungsrecht und unsere Arbeitsgemeinschaft fordert dieses auch nicht. Die Schwerbehindertenvertretung sollte nach geltendem Recht vor einer Entscheidung, die schwerbehinderte Menschen betrifft, informiert und gehört werden. Dieses wird jedoch in der Praxis sehr häufig unterlassen, weil die Unterlassung keine Folgen hat. Zwar ist theoretisch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren möglich, jedoch würde hierdurch die weitere Zusammenarbeit weitgehend unmöglich sein. Die sehr schwache Stellung der Schwerbehindertenvertretung hat die Wirkung, dass sich in weiten Bereichen kaum geeignete Mitarbeiter zur Übernahme des Amtes der Schwerbehindertenvertretung bereit finden und somit die Schwerbehindertenvertretungen auch selten eine aktive Rolle bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen haben.

Um hier eine Verbesserung und eine Durchsetzung der Anhörung herbeizuführen, wurde im Referentenentwurf folgende Ergänzung vorgeschlagen:

§ 95 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Durchführung oder Vollziehung einer ohne Beteiligung nach Satz 1 getroffenen Entscheidung ist unwirksam."

Begründung:

Damit die Wirklichkeit in den Betrieben und Dienststellen den Vorgaben des Gesetzgebers entspricht, vertritt die Schwerbehindertenvertretung die Interessen schwerbehinderter Menschen in dem Betrieb oder der Dienststelle und steht ihnen beratend zur Seite. Die gegenüber dem Arbeitgeber bestehenden Unterrichts- und Anhörungsrechte der Schwerbehindertenvertretung sollen ihr die Erfüllung dieser Aufgaben ermöglichen. Um die Beachtung dieser Rechte durch die Arbeitgeber besser gewährleisten zu können, soll die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bei allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, künftig Wirksamkeitsvoraussetzung für entsprechende Entscheidungen des Arbeitgebers sein.

Auf dem Weg zum Regierungsentwurf wurde diese Ergänzung gestrichen. Es wird verkannt, dass es sich bei dem Anhörungsrecht der Schwerbehindertenvertretung nicht um ein Mitbestimmungsrecht handelt.

Um die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen zu reduzieren, indem die Schwerbehindertenvertretung ein tatsächliches Anhörungsrecht erhält, bitten wir Sie, eine dem Referentenentwurf entsprechende Formulierung in das Gesetz aufzunehmen.

Meine Kollegen aus dem Vorstand und ich stehen Ihnen jederzeit gerne für Gespräche zur Verfügung.

Mit herzlichem Dank für Ihre Arbeit

Gerd Görtemaker